

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

183 (7.7.1900) II. Beilage

II. Beilage zu Nr. 183 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 7. Juli 1900.

(Fortsetzung aus der I. Beilage.)

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Koff: Er könne seiner aufrichtigen Freude darüber Ausdruck geben, daß das Hohe Haus am Ende einer langen, mühevollen und arbeitsreichen Tagung die Wünsche der Lehrer nach einer weiteren materiellen Besserstellung einer so eingehenden und sachgemäßen Prüfung unterzogen habe. Den reichen Bewilligungen des Landtags auf geistigem, humanitären und wirtschaftlichem Gebiete reihe sich die Art, wie die vorliegende Petition erledigt werden sollte, auf das Würdigste an. Die Regierung könne sich mit der empfehlenden Ueberweisung in dem vom Herrn Berichterstatter dargelegten Sinne vollkommen einverstanden erklären. Notwendig sei es, die von allen Seiten als erforderlich anerkannte Besserstellung in zwei Abteilungen vorzunehmen, da das Anzustrebende auf einmal nicht erreicht werden könne, schon deshalb nicht, weil eine Reihe anderer, gleichfalls als gerechtfertigt anerkannter Wünsche von Beamten gleichfalls bis zur allgemeinen Revision des Gehaltstariifs hätte zurückgestellt werden müssen. Alsdann müsse selbstverständlich eine entsprechende Aufbesserung der Lehrerbezüge vorgenommen werden. Ob dabei auch eine Einreihung der Lehrer in den Gehaltstariif stattfinden werde, könne heute noch nicht gesagt werden. Jedenfalls dürfe man nicht vergessen, daß für die Lehrer eine Reihe von Sonderbestimmungen existiere, welche sie wohl nicht missen möchten. Diese ständen in Zusammenhang mit den engen Beziehungen der Gemeinden zur Schule, welche jedenfalls zu erhalten seien. Der Wunsch der Lehrer auf Einreihung in den Gehaltstariif werde aber selbstverständlich gleichfalls einer gründlichen Prüfung unterzogen werden.

Weil es nun sehr erwünscht sei, die Bezüge der Lehrer rascher zu verbessern, als dies bis in Aussicht stehende allgemeine Revision der Gehaltsbezüge der Beamten ermögliche, und die Lehrer zwar an dem Wegfall der Witwenrentenbeiträge aber nicht an der für 1902 in Aussicht genommenen Erhöhung des Wohnungsgeldes Teil nehmen, so werde versucht werden, schon auf dem nächsten Landtage den Wegfall der sogenannten Uebergangsbestimmungen des 1892r Gesetzes zu erreichen und alle Hauptlehrer nach ihrem etatmäßigen Dienstalter in das sogenannte Tarifoll einrücken zu lassen. Die in Betracht kommende Summe werde aufgebracht werden müssen, damit berechtigten Klagen abgeholfen und ein allseits billiger Zustand geschaffen werde. Ebenso werde als sehr wünschenswert anerkannt, wenn bereits auf dem künftigen Landtag eine Gehaltsaufbesserung der neu zugehenden Lehrer ermögliicht würde, insbesondere der Anfangsgehalt erhöht werden könnte.

Alles Weitere müsse allerdings dann auf den Zeitpunkt der allgemeinen Gehaltsrevision verschoben werden, so auch eine mäßige Erhöhung der Bezüge der unständigen Lehrer, wenngleich diese im Verhältnis zu andern Bundesstaaten bezüglich ihres Gehalts auf einer mittleren Stufe sich befänden.

Bezüglich der Stellenbesetzung könne sich die Regierung mit dem Kommissionsantrage nur einverstanden erklären. Es sei ja richtig, daß die Lehrer lieber nur unter der Schulbehörde stünden. Allein dieser Gedanke sei hinsichtlich der Städte der Städteordnung, angesichts deren großen und dankenswerten Opfer für das Schulwesen, nicht durchführbar. Lasse man aber diesen Städten die bestehenden Rechte bezüglich der Stellenbesetzung, so würde es nicht richtig sein, den anderen Städten und Gemeinden, auch wenn sie nicht in so erheblichem Umfang Opfer brähten, jeden Einfluß auf die Stellenbesetzung zu verweigern. Der Zusammenhang zwischen Gemeinde und Schule erhalte auch das lebhafteste Interesse der ersteren an einer ständigen und nachhaltigen Förderung der Schule zum Vorteil derselben wach.

Auch mit dem Antrage der verehelichten Kommission hinsichtlich der Zugskostenvergütung sei die Regierung einverstanden, nachdem der Hauptgrund für die seiner Zeit getroffene Bestimmung, wie der Herr Berichterstatter richtig dargelegt habe, nunmehr hinweggefallen sei. Durch die Vorschläge der Kommission werde die bestehende Unbilligkeit beseitigt und das sachgemäße Prinzip zum Ausdruck kommen, daß auch dem Lehrer wenigstens unter gewissen Voraussetzungen Zugskosten zu vergüten seien.

Hinsichtlich des quantitativen und qualitativen Zugangs zum Lehrerberuf sei es auch seine Ansicht, daß der Staat im Verein mit den gesetzlich beteiligten Gemeinden, die Lehrer so zu honorieren habe, daß der wünschenswerte Zugang gesichert sei. Doch werde eine Besserstellung nicht alles in diesem Punkte erreichen, da auch äußere Verhältnisse an dem 3. St. bestehenden schwächeren Zugange schuld seien. Es sei eine alte Erfahrung daß in jeder Periode großen wirtschaftlichen Aufschwungs eine Masse junger talentvoller Leute der Kaufmannschaft und technischen Betrieben z. sich zuwenden, die jedoch bei einer Verflauung in der allgemeinen Geschäftslage wieder in die Berufe zurückströmen, welche ihnen zwar einen bescheideneren Gehalt, aber daneben große Vorzüge wie Ruhegehalt und

Witwenversorgung gewährten. Doch werde von der Regierung der günstige Einfluß einer Gehaltserhöhung auf den Zugang auch in wirtschaftlich entwickelter Zeit nicht verkannt.

Ob es auf die Dauer möglich sei, alle Leistungen, welche durch die Besserstellung verursacht würden, dem Staate zu überlassen und eine weitere Heranziehung der Gemeinden ganz zu vermeiden, könne heute noch nicht gesagt werden. Zunächst stehe eine solche Mehrbelastung der Gemeinden allerdings nicht in Aussicht.

Er danke nochmals für die sachgemäße Art der Erledigung dieser Petition und könne erklären, daß die Unterrichtsverwaltung alles thun werde, um in zwei Jahren zunächst einen guten Schritt vorwärts zu kommen und alsdann, wenn die allgemeine Revision der Gehaltsbezüge zur Berathung stehe, dem tüchtigen Lehrerstand unseres Landes möglichst durchgreifend gerecht zu werden.

Abg. Dr. Weygoldt gibt namens der nationalliberalen Partei folgende Erklärung ab: 1. Die Volksschullehrer wünschen seit Jahren, und zwar mit steigendem Nachdruck, ihre Einreihung in den Gehaltstariif der Beamten. Sie glauben, daß dies ihrer derzeitigen rechtlichen Stellung im Staate entspreche, und sie erwarten davon namentlich auch eine gerechtere und gleichmäßigere Beachtung bei künftigen Gehaltsregulirungen. Die Kommission hat gegenüber diesem Wunsche „empfehlende Ueberweisung“ beschlossen. Da die Bedenken, die gegen die Einreihung der Volksschullehrer in den Gehaltstariif der Beamten sprechen, nach unserer Ansicht von den Gründen, die dafür sprechen, an Gewicht überwiegen werden, können wir dem Antrage Ihrer Kommission gerne zustimmen. Einer näheren Bezeichnung der Tarifabtheilung und Ordnungszahl innerhalb der Abtheilung enthalten wir uns, weil der künftige Gehaltstariif vom jetzigen voraussichtlich auch in der Form nicht unerheblich abweichen wird. Wir sind aber mit den Lehrern der Ansicht, daß dieselben zweifellos an derjenigen Stelle des künftigen Gehaltstariifs Unterkunft finden müssen, an den die gegenwärtig in Abtheilung G stehenden Beamten verzeichnet sein werden. 2. Durch die Gesetzesnovelle vom 17. September 1898 wurde bestimmt, daß die Hauptlehrer ihren Höchstgehalt nach 17 Hauptlehrerjahren erreichen sollen. Die Lehrer wurden aber ebenso wenig wie die Beamten sofort in das Tarifoll dieser Gehaltsordnung gestellt. Nur die eine Vergünstigung wurde gewährt, daß Hauptlehrer mit 30 etatmäßigen Dienstjahren sofort den Höchstgehalt von 2000 M., solche mit 27 Jahren 1900 M. und solche mit 24 Jahren 1800 M. erhielten. Diese Vergünstigung war gewiß sehr beachtenswerth. Wenn man aber bedenkt, daß sie nur den lebensältesten und nicht auch den in mittleren Jahren stehenden Lehrern zugute kam, und wenn man ferner bedenkt, daß nur Männer von nahezu 60 Lebensjahren und nahezu 40 Dienstjahren in den Genuß des Höchstgehaltes kamen, so kann es uns nicht Wunder nehmen, daß eine durchgreifende Zufriedenheit nicht eingetreten ist. Die Kommission empfiehlt nun, die Hauptlehrer genau nach Maßgabe ihrer Dienstjahre in das Tarifoll hineinzustellen. Wir können uns auf dieser Seite des Hauses diesem Antrage nur von Herzen anschließen, wollen aber ausdrücklich betonen, daß die Einweisung in das Tarifoll schon mit dem 1. Januar 1902 in Kraft treten und daß selbstverständlich nicht der Tarif von 1892, sondern derjenige der Novelle vom 17. September 1898 zu Grunde gelegt werden soll. 3. Der Hinblick auf die Bedeutung, die heutzutage der Arbeitsleistung und sozialen Stellung des Volksschullehrerstandes beigelegt werden muß, der Hinblick ferner auf die von Jahr zu Jahr theurer werdende Lebenshaltung in Stadt und Land, der Hinblick endlich auf die weit bessere Bezahlung der Beamten mit gleichlanger und gleichwerthiger Vorbildung läßt für die Lehrer auch eine Hinaufsetzung ihres Anfangs- und zumal ihres Höchstgehaltes dringend wünschen. Wir sind mit der Kommission der Ansicht, daß dieser Wunsch berechtigt ist; nur müssen wir im Gegensaße zu der eben gehörten Andeutung des Herrn Staatsministers entschieden verlangen, daß die Besserstellung nicht auf Kosten der Gemeinden, sondern des Staates erfolgt. Bezüglich der Höhe der in Aussicht zu nehmenden Gehaltsbezüge glauben wir uns aber, und zwar ebenfalls mit Ihrer Kommission, eines Antrages enthalten zu können. Unser Standpunkt ist in dieser Beziehung ausreichend präzisirt, nachdem ich vorhin erklärt habe, daß die Volksschullehrer an derjenigen Stelle des künftigen Gehaltstariifs Unterkunft finden sollen, an der die jetzt in Abtheilung G stehenden Beamten verzeichnet sein werden. 4. Die Unterlehrer beziehen nach der jetzigen Gesetzgebung einen Gehalt von 800 M. und nach Ablegung der Dienstprüfung einen solchen von 900 M. Theilen wir diese Summe durch die Zahl der Tage des Jahres, so ergibt sich für die Unterlehrer vor der Dienstprüfung ein Tagesverdienst von 2 M. 22 Pf. und nach derselben ein solcher von 2 M. 50 Pf. Es bedarf wohl keines näheren Beweises, daß diese Bezüge für Lehrer, die bis zum 20. Lebensjahr auf der Schulbank sitzen, und die oft 30 und mehr Jahre alt sind, wenn sie Hauptlehrer werden, heutzutage zu gering sind. Wir finden es auffallend, daß die Kommission diesen Mißstand anerkannt und

gleichwohl nur „Kenntnißnahme“ beschlossen hat. Wenn wir unsererseits trotzdem diesem Antrage zustimmen, so thun wir es nur mit der ausdrücklichen Erklärung, daß wir die „Kenntnißnahme“ im „empfehlenden“ Sinne verstanden wissen möchten, daß wir 1000 M. vor der Dienstprüfung und 1100 M. nach derselben für das Mindestmaß der künftigen Bezahlung der Unterlehrer halten und daß diese Bezahlung nach unserer Ansicht ebenfalls vom 1. Januar 1902 ab gewährt werden soll. 5. Die Lehrer beklagen sich darüber, daß Hauptlehrer von gleichem Dienstalter häufig ungleich hoch im Gehalte gestellt sind, und sie wünschen deshalb einen anderen Stellenbesetzungsmodus. Die Thatsache, daß Lehrer, die gleichzeitig aus dem Seminar kamen, im 40. oder 50. Lebensjahr ungleiche Gehaltsbezüge haben können, ist nun allerdings richtig. Es kommt dies aber daher, weil einzelne Unterlehrer wegen ihres ungeeigneten Verhaltens oder wegen geringer Leistungen bei Besetzung von Hauptlehrerstellen in Städten und größeren Gemeinden melden, sodas sich in einem wie im anderen Falle die erstmalige Anstellung als Hauptlehrer oft um mehrere Jahre hinauszögert. Hieran ist also nicht der Stellenbesetzungsmodus, sondern der betreffende Theil der Lehrerschaft schuld und es kann daher eine Besserung der Verhältnisse auch nur von den Lehrern selbst ausgehen. 6. Die Bitte der Hauptlehrer um Gewährung der Umzugskosten wird von der Kommission der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß diese Gewährung dann einzutreten habe, wenn die Verzekung ohne Verschulden der Lehrer nach einem mehr als fünfjährigen Verbleiben auf derselben Stelle erfolgt; wir sind unsererseits gerne bereit, auch diesem Antrage zuzustimmen.

Abg. Dr. Heimbürger: Nach dem bisherigen Gang der Verhandlungen sei voranzusehen, daß die Wünsche der Lehrerschaft in absehbarer Zeit erfüllt werden, was thatsächlich berechtigt sei, da die Lage des Lehrerstandes sehr zu wünschen übrig lasse. Die ökonomische Lage einer Lehrerfamilie sei am besten aus dem Kommissionsbericht ersichtlich und man werde zugeben, daß im Lehrerstand von dem behaglichen Leben eines Kulturmenschen keine Rede sein kann. Die ungünstigen Verhältnisse seien auch ersichtlich aus dem schwachen Zugang zum Lehrerstand. Trotz des wirtschaftlichen Aufschwungs finde zu den übrigen Beamtenstellungen ein überaus starker Zugang statt, so daß man annehmen darf, daß der Rückgang im Lehrerstand nicht auf den wirtschaftlichen Aufschwung zurückzuführen ist. Hinsichtlich der einzelnen Punkte könne er sich den Ausführungen des Abg. Dr. Weygoldt anschließen. Nicht wünschenswert wäre es, daß die Aufbesserung der Lehrer auf Kosten der Gemeinden erfolge. Redner glaubt, daß das Beibringen eines Dürftigkeitszeugnisses bei Gesuchen um Beiträge aus der Unterstützungskasse unnöthig ist.

Abg. G e e r erklärt, daß die sozialdemokratische Fraktion den Kommissionsanträgen zustimmen werde. Seine Partei lege den Hauptwerth darauf, daß die Lehrer in den Gehaltstariif der Beamten eingereiht und daß der Maximalgehalt schon im nächsten Landtag festgesetzt wird. Mit dem Abg. Dr. Heimbürger sei er der Ansicht, daß die Bürgermeister als Cenforen der Lehrer nicht geeignet sind. Er wünsche, daß die badische Lehrerschaft, die durch energische Bemühungen und engen Zusammenschluß erreicht hat, daß ihre Wünsche endlich Berücksichtigung finden, dem großen Tag des 1. Januar 1904 mit Ruhe und Gelassenheit entgegenstehe.

Abg. M a m p e l erklärt sich ebenfalls für die Kommissionsanträge und wünscht vor allem größeres Entgegenkommen der Regierung bei Stellenbesetzungen. Die Hauptlehrerstelle seines Orts, um die sich 43 Hauptlehrer beworben haben, sei einem Fräulein mit 8 Dienstjahren übertragen worden, weil sie angeblich krank sei. Dies sei ganz unrichtig; das Fräulein habe gar nichts am Fuß. (Geisterzeit.)

Abg. W a e r e r erklärt, daß das Zentrum den Kommissionsanträgen zustimmt. Für seine Person bemerke er, daß er sich frei wisse von jeder Beeinflussung; er habe sich auch behufs Beurtheilung dieser Fragen weder bei irgend einem Lehrer informirt, noch habe er sich durch die Lehrerpresse beeinflussen lassen; für ihn seien nur sachliche Gesichtspunkte maßgebend. Gegen die Einreihung der Volksschullehrer in den Gehaltstariif der Beamten habe er nichts einzuwenden unter der Voraussetzung, daß diese Einreihung für die Volksschullehrer auch wirklich durchgängig ein Vortheil ist. Für ihn sei diese Frage noch nicht klar. Eine weitere Voraussetzung sei die, daß die Beziehungen der Volksschullehrer zu den Gemeinden nicht in Frage gestellt werden. Für die zweite Forderung der Lehrer sei er schon vor 8 Jahren eingetreten. Auch mit den weiteren Punkten sei er einverstanden, besonders mit der Aufhebung der Uebergangsbestimmungen. Zutreffend sei die Haltung der Kommission in der Frage der Stellenbesetzung. Erfreulich sei auch, daß von allen Seiten der Wunsch ausgesprochen, daß bei dieser Besserstellung der Lehrer die Gemeinden nicht besonders belastet würden.

Er wünsche auch nicht, daß Bedürftigkeitsatteste von irgend einer Seite erhoben werden, wie auch die Gensur der Leistungen der Lehrer durch die Bürgermeister in Wegfall kommen sollte. Er nehme es den Lehrern nicht übel, wenn sie sich aufhielten über Tagirungen ihrer fachmännischen Leistungen durch Laien; anders aber sei es, wenn es sich um die Beurteilung moralischer Qualitäten handle, womit er natürlich nicht dem Denunziationswesen das Wort reden wolle.

Der Berichterstatter Abg. N o r r h u r t führt in seinem Schlußwort aus: Es ist ganz selbstverständlich, daß wenn eine Einreichung in den Gehaltstaxtarif erfolgt, eine materielle Verschlechterung unserer Lehrer ausgeschlossen sein muß. Gegen einen solchen Kaufpreis würden die Lehrer darauf verzichten, denn der Lehrer will seine materielle Lage verbessern. Ebenso selbstverständlich ist, daß die finanzielle Belastung der Gemeinden nicht erhöht werden darf, das ist für unsere Partei ein Ding der Unmöglichkeit. Die Kommission hat sich von Äußerungen der Presse in keiner Weise beirren lassen, sondern ihre Beschlüsse nur nach den Erwägungen der Gerechtigkeit gefaßt. Es ist unsere Ueberzeugung, daß eine Aenderung nötig ist, und danach haben wir unsere Anträge gestellt. Es ist unsere Ueberzeugung, daß eine Aenderung nötig ist, und danach haben wir unsere Anträge gestellt. Es ist unsere Ueberzeugung, daß eine Aenderung nötig ist, und danach haben wir unsere Anträge gestellt.

Abg. M a m p e l berichtet über die Bitte der Raminsegergehilfen Valentin Hofelder in Wiesloch um Anrechnung seiner im Staatsdienst zugebrachten Dienstzeit als Berufszeit und stellt namens der Petitionskommission den Antrag, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. G r e i f f bedauert, daß die Kommission zu diesem Antrag gekommen ist. Er hätte gewünscht, daß die Petition wenigstens zur Kenntniznahme überwiesen worden wäre. Redner ersucht die Großh. Regierung, den Petenten zu berücksichtigen und ihm möglichst bald eine Meisterstelle zu übertragen.

Oberamtmann Dr. N i e s e r will nur eine kurze Bemerkung an die Worte des Herrn Vorredners anschließen. Die neue Fassung der Raminsegerordnung, die dem Wunsche der Petenten entgegenstehe, beruhe auf einer der letzten Landtag hier zur Verhandlung gekommen, und bei der als Wunsch der Kommission und des Hohen Hauses zum Ausdruck gebracht war, daß nur die im Raminsegergewerbe verbrachte Zeit als Dienstzeit Berücksichtigung finden soll. Es könne daher bei der dermaligen Sachlage dem Wunsche des Petenten auf Anrechnung seiner im Staatsdienst zugebrachten Zeit als Raminsegerdienstzeit nicht entsprochen werden.

Die Raminsegerordnung sehe aber vor, daß nur dann das höhere Dienstalter unter mehreren Bewerbern in einem Kreisbezirk einen Vorzug gewähre, wenn bei den Bewerbern die Befähigung die gleiche sei. Es könnte daher dann, wenn der Gesuchsteller mit zwar älteren aber minder befähigten Bewerbern in Konkurrenz trete, ihm durch den Bezirksrath oder das Ministerium des Innern eine Raminsegerstelle trotz seiner kurzen Dienstzeit übertragen werden.

Abg. E d e r s c h l i e f t sich dem Wunsche des Abg. G r e i f f an. Der Kommissionsantrag wird nach einem Schlußwort des Berichterstatters mit allen gegen drei Stimmen angenommen.

Abg. H e r t h erstattet Bericht über die Bitte des Landwirths E d u a r d S c h e l h a m m e r in Wöhringen, Amts Engen, um Gewährung einer Unfallrente.

Die Kommission beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen. Abg. O b e r t h e r berichtet über die Bitte der Hilfsaufseher im Soldienste in Mannheim um etatmäßige Anstellung.

Die Kommission beantragt, die Petition der Großh. Regierung theils zur Kenntniznahme, theils empfehlend zu überweisen.

Abg. D r. W i l d e n s steht der Petition wohlwollend gegenüber und ist mit dem Kommissionsantrag im allgemeinen einverstanden. Nur darüber sei er sich nicht klar, warum man die älteren, verdienten Hilfsaufseher nicht schon vor der allgemeinen Revision des Gehaltstaxtarifs in etatmäßige Stellen einrücken lassen will. Er bitte die Großh. Regierung, in dieser Richtung vorzugehen.

Ministerialrath Dr. N i c o l a i möchte die Erklärung abgeben, daß die Großh. Regierung gegen die Stellungnahme der Kommission zu der in Frage stehenden Petition Bedenken nicht zu erheben habe. Was den Antrag der Kommission anlangt, die Petition, soweit sie sich auf die etatmäßige Anstellung der Hilfsaufseher beziehe, an die Großh. Regierung zur Kenntniznahme zu überweisen in der Absicht, daß aus Anlaß der in Aussicht genommenen Gehaltstaxtarifreform eine Prüfung darüber eintreten solle,

ob nicht auch der Anfangsgehalt der den Petenten zugänglich gemachten Nebenollamtsdienstellen erhöht werden könne, so werde die Großh. Regierung gewiß gerne bereit sein, in eine solche Prüfung einzutreten. Was allerdings die Ausführungen des Vorredners anbelange, so ständen sie in einem gewissen Widerspruch zu dem von der Großh. Regierung eingenommenen Standpunkt, den sie in ihrer an die Kommission abgegebenen schriftlichen Erklärung eingehend dargelegt habe. Bis vor etwa zwei bis drei Jahren hätten die Hilfsaufseher eine Aussicht auf etatmäßige Anstellung überhaupt nicht gehabt, sondern die letztere sei von dem Eintritt in den Grenzaufsichtsdienst abhängig gemacht gewesen. Es seien also diejenigen Aufseher, die nicht geneigt waren, diesen anstrengenden und schwierigen und deshalb minder beliebten Dienst zu übernehmen, von der etatmäßigen Anstellung überhaupt ausgeschlossen gewesen, und zwar deshalb, weil viele altgediente Grenzaufseher vorhanden waren, die insbesondere aus gesundheitlichen Gründen auf die leichteren Stellen der Hafenaufseher und Gewichtseker abgeben mußten. Die an der Grenze oft mit unter der Einwirkung des körperlich anstrengenden und die Beamten allen Unbillen der Witterung ausgesetzten Dienstes gesundheitlich zurückgekommenen Grenzaufseher seien stets in so großer Zahl vorhanden, daß es kaum möglich sei, sie immer rechtzeitig in die viel schonlicheren Stellen der Hafenaufseher und Gewichtseker in Mannheim überzuführen. Die Großh. Regierung habe es deshalb mit Dank erkannt, daß auch die Kommission der Ansicht gewesen sei, daß bei Besetzung der erwähnten Stellen den Grenzaufsehern als den besser berechtigten Beamten der Vorzug gegeben werden müsse vor den Hilfsaufsehern. Der Weg, die letzteren zunächst in die weniger reich dotirten Stellen der Nebenollamtsdiener überzuführen, dürfte hiernach der richtige sein.

Was den zweiten Theil der Petition anlangt, der nach dem Antrag der Kommission empfehlend überwiesen werden solle, so kann Redner nur erklären, daß das Finanzministerium nie eine andere Auffassung gehabt habe, als daß die wieder eingetretene Versicherungspflicht der Hilfsaufseher auf die Frage der Gewährung eines Unterstützungsgeldes gemäß § 46 des Beamtengesetzes gar keinen Einfluß ausüben solle, daß also auch nach wie vor im Falle des Bedürfnisses ein Unterstützungsgeld an solche nicht etatmäßige Beamte zu gewähren sei. Die Befürchtung der Vorkläger sei also in dieser Hinsicht nicht begründet gewesen und insofern ihr Petition überhaupt gegenstandslos.

Abg. D r. W i l d e n s glaubt, daß das, was er ausgeführt habe, doch richtig sei. Nach Maßgabe des geltenden Gesetzes wäre es, besonders wenn die etatmäßigen Stellen vermehrt würden, wohl möglich, die älteren, verdienten Aufseher in etatmäßige Stellen einrücken zu lassen. Der Dienst der Hafenaufseher sei keineswegs leicht, so daß ihnen die Wohlthat einer etatmäßigen Anstellung wohl zu gönnen sei.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen. Schluß der Sitzung 1/2 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: (in Vertretung von Julius Kay) Adolf Kersting in Karlsruhe

Bürgerliche Rechtsstreite.

2289.1. Nr. 13325. Freiburg.
Die Ehefrau des Bierbrauers Heinrich L e s e r, Eheg. geb. Hall in Freiburg, vertreten durch den Rechtsanwält R u d m i c h in Freiburg, klagt gegen den Bierbrauer Heinrich L e s e r, zuletzt angeblich in Chicago auf Grund behaupteten Ehebruchs, böswilliger Verlassung und schwerer Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten mit dem Antrage auf Scheidung der zwischen den Streittheilen am 11. Oktober 1877 in Donaueschingen geschlossenen Ehe und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die IV. Zivilkammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg auf.
M i t t w o c h den 7. November 1900, Vormittags 9 Uhr,
mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Dr. J m h o f f,
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

2270.1. Nr. 17335. Bruchsal.
Der ledige Sattler Martin B i m m e r m a n n von Oberwiesheim ist im Jahre 1875 angeblich nach Amerika ausgewandert und hat legals Nachricht von sich von Hamburg aus gegeben. Auf Antrag seiner Geschwister, vertreten durch Bürgermeister Gustav B i m m e r m a n n von Oberwiesheim wird derselbe aufgefordert, sich spätestens in dem angeordneten Aufgebotsstermine am:
M i t t w o c h den 21. Februar 1901, Vormittags 10 Uhr,
zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt würde. Ebenso werden alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen geben können, aufgefordert, dem Gerichte spätestens im Aufgebotsstermine Anzeige zu machen.
Bruchsal, den 27. Juni 1900.
Großh. Amtsgericht.
Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber S c h ü t t.

2286.1. Nr. 16052. Waldshut.
Der Landwirth Cyprian Tröndle von Hochal hat vorgebracht:
Auf Ableben der ledigen Haushälterin Regina G a n g und ihres Bruders, des Rathschreibers Johann Tröndle von Hochal, im Jahre 1900 habe er u. A. das Einlagegut haben G a n g's bei der hiesigen Spar- und Baissenkasse im Belaufe von 1839 M. 85 Pf. nebst 3/2% Zins seit dem 1. November 1899 — Buch Nr. 2680 — vor sich zu haben und vertritt sich als Angehöriger der hiesigen Gemeinde mit dem werthlos gewordenen Dienstpapieren seines Bruders verbrannt.
Seinem Antrage zufolge wird nun der etwaige Inhaber der Urkunde aufgefordert, spätestens in dem auf:
D i e n s t a g, 6. F e b r u a r 1901, Vormittags 1/2 10 Uhr,
bestimmten Termine seine Rechte anzumelden und die etwa noch vorhandene Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde ausgesprochen wird.
Waldshut, den 3. Juli 1900.
Großh. Amtsgericht:
(gez.) K ö h l e r.
Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber: S i e r h o l z e r.

2267. Nr. 15502. Schwetzingen.
Nach Abhaltung des Schlußtermins und Vernahme der Schlußvertheilung wurde gemäß § 163 R. O. das Konkursverfahren über das Vermögen des Cigarrenfabrikanten Peter B u c h in Hohenheim aufgehoben.
Schwetzingen, den 29. Juni 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: W a g e n m a n n.
2297. Nr. 11636. Ueberlingen.
Ueber das Vermögen des Orgelbauers Wilhelm K l a i b e r in Ueberlingen wurde heute am 3. Juli 1900, Nachmittags 6 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da derselbe seine Zahlungen eingestellt hat.
Gemeindevorstand Michael Reiff in Ueberlingen ist zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 23. Juli 1900 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf:
M o n t a g den 30. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindeführer zu verabsoluten oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Juli 1900 Anzeige zu machen.
Ueberlingen, den 3. Juli 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: W i e g e l e.

2272. Nr. 6028. Waldbärn.
Ueber das Vermögen des Kaufmanns und Landwirths Otto G a g g in Waldbärn wird heute am 5. Juli 1900, Nachmittags 2 1/2 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.
Der Rechnungsführer Wilhelm Keim in Waldbärn wird zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 31. Juli 1900 bei dem Gerichte anzumelden.
Es wird Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 122 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf:
F r e i t a g den 10. August 1900, Vormittags 9 1/2 Uhr,
und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf:
F r e i t a g, den 10. August 1900, Vormittags 9 1/2 Uhr.
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den

Gemeindeführer zu verabsoluten oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. August 1900 Anzeige zu machen.
Großh. Amtsgericht
gez. Vater.
Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber: H o e r s t.
N a u l h u s.

2298. Nr. 13177. Eppingen.
Das Konkursverfahren über das Vermögen des Steinbruchunternehmers Riccieri genannt Valentin Fontana von Stebach wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
Eppingen, den 4. Juli 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: M a l b a c h e r.

Strafrechtspflege

2265.2. Nr. 9885. Ueberlingen.
Der am 25. Januar 1869 zu Kenzingen geborene, zuletzt in Ueberlingen wohnhaft gewesene Franz Sales H y m a n n ist beschuldigt, daß er als Erschleifer ohne Erlaubnis ausgearbeitet sei.
Uebertretung gegen § 360 R. St. G. B.
Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hierseits auf:
S a m s t a g den 18. August 1900, Vormittags 9 Uhr,
vor das Gr. Schöffengericht Ueberlingen zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 St. P. O. von dem Königl. Bezirkskommando Stodach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Ueberlingen, den 6. Juni 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: W i e g e l e.

Verwaltungssache.

2291. Jahr.
Bekanntmachung.
Zur Fortführung der Vermessungswerte und der Lagerbücher nachfolgender

Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt, jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung:

1. **Berschoysheim**, den 16. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr.
2. **Mietersheim**, den 20. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr.
3. **Schuttern**, den 25. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr.
4. **Reichenbach**, den 30. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr.
5. **Sirzell**, den 3. August d. J., Vormittags 9 1/2 Uhr.
6. **Friesenheim mit Hochwald**, den 9. August d. J., Vorm. 9 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniz gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungsstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliest; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Aenderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handriffe und Requiriten vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amts wegen beschafft werden müßten.

Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundeigentümer wegen Wiederbestimmung verlorener gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegen genommen.

Lahr, den 5. Juli 1900.
Der Großh. Bezirksgeometer:
S c h u m a n n.